Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/6652

14. 03. 90

Sachgebiet 2170

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung — Drucksachen 11/5120, 11/6622, 11/6693 —

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Heimgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „nicht nur vorübergehend" gestrichen.

Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Hierzu zählen auch Übergangseinrichtungen, Wohnheime für psychisch Kranke und Einrichtungen zur Kurzzeitpflege."

Satz 3 wird Satz 4.

Bonn, den 13. März 1990

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Die in Satz 3 (neu) genannten Einrichtungen gewinnen zunehmend an Bedeutung für alte, pflegebedürftige und behinderte Menschen. Sie unterliegen bei enger Auslegung des Gesetzestextes nicht dem Heimgesetz. Es ist sozialpolitisch geboten, auch diese zum Teil schwerstpflegebedürftigen und behinderten Menschen in den Schutz des Heimgesetzes einzubeziehen, da die aus dem allgemeinen Ordnungsrecht oder Gewerberecht abgeleiteten Überwachungsmöglichkeiten, die ansonsten Anwendung finden, nicht ausreichen.



Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333